

## Statuten

### des vereinigten Gocher Musik - Vereins.

#### I

#### Zweck des Vereins:

##### § 1

Der Zweck des Vereins ist die Aufführung von Musikchören und die musikalische Ausbildung der Mitglieder. Zu diesem Zwecke finden wöchentlich an den durch den Vorstand zu bestimmenden Tagen eine oder mehrere Übungen statt.

##### § 2

Der Verein bildet eine geschlossenen Gesellschaft und besteht aus aktiver und passiven und Ehrenmitgliedern, sowie Fähnrich nebst zwei Fähnenoffizieren, welche zu den aktiven Mitgliedern zählen.

#### II

#### Von der Aufnahme der Mitglieder, deren Rechten u. Pflichten.

##### § 3

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedingt ein schriftliches Gesuch an den Vorstand des Vereins.

##### § 4

Jedes aufzunehmende Mitglied muß das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch können jüngere Leute mitwirken, sofern sie ihre Prüfung beim Dirigenten bestanden haben.

##### § 5

Wenn bei der ersten Ballotage 2 - 3 Mitglieder nicht anwesend sind, so wird bei der nächsten Zusammenkunft die Ballotage unter jeder Anzahl vorgenommen.

##### § 6

Sollte ein Mitglied verhindert sein, die Probe zu besuchen, so muß es sich vorher entweder persönlich, schriftlich oder durch einen anderen entschuldigen. Es entschuldigt nur Krankheit oder Abwesenheit. Wer ohne genügenden Grund den Proben fern bleibt, zahlt ein Strafgeld von 20 Pfg. Kommt jemand 10 Minuten nach der festgesetzten Zeit, 10 Pfg. Stadtzeit ist maßgebend. Wer bei Festlichkeiten, wie Konzerten, Aufzügen etc. ohne genügenden Grund fehlt, zahlt 1 Mark, wer 10 Minuten zu spät kommt 20 Pfg Strafe. Sollte sich ein aktives Mitglied während einer Konzert-Aufführung heimlich entfernen, so zahlt es für noch jede aufzuführende Piece 20 Pfg Strafe.

##### § 7

Stirbt ein aktives Mitglied, oder dessen Vater, so sollen sämtliche Mitglieder unter Vermeidung von 1 Mark Strafe der Beerdigungsfeier beiwohnen. Stirbt die Mutter oder Frau eines Mitgliedes, so sollen ebenfalls sämtliche Mitglieder unter Vermeidung von 25 pfg. Strafe der Beerdigungsfeier beiwohnen.

§ 8

Bei der Aufnahme hat ein aktives Mitglied 3 Mark zu entrichten, jedes passive Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 3 Mark hingegen Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Sollte ein aktives Mitglied die wöchentlichen Proben dreimal nacheinander folgend ohne hinreichenden Entschuldigungsgründe versäumen, so kann dasselbe vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Ausnahmen hiervon machen nur triftige Arbeitsgründe, welche evtl. nachgewiesen werden müssen. n

§ 10

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit dem Vereine austreten, nachdem es dem Vorstand seine Absicht schriftlich mitgeteilt und sein Instrument, Fahne, Schärpe etc. zurückerstattet hat, sofern solches Vereins-Eigentum ist, auch hat es ein Strafgeld zu entrichten.

§ 11

Wer einmal dem Verein ausgetreten ist, kann ohne neue Ballotage und nochmaliger Entrichtung des Eintrittsgeldes dem Verein nicht wieder zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind solche, welche wegen Wohnorts-Veränderung ausgetreten sind.

§ 12

Jedes die Regel der Fröhlichkeit überschreitende Betragen, jede offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes, jede Beleidigung oder gar Tötlichkeiten der Mitglieder gegen einander wird als Beleidigung gegen die Gesellschaft betrachtet und kann dem Betreffenden den ferneren Besuch des Vereins vom Vorstande untersagt werden.

§ 13

Wenn ein Mitglied durch unsittlichen oder verächtlichen Lebenswandel seine bürgerliche Achtbarkeit verringert, oder wegen eines Vergehens sich eine gerichtliche Strafe zugezogen hat, so ist eine Vereins-Versammlung anzuberaumen (an welcher das betreffende Mitglied nicht teilnehmen darf) welche über eine Ausschließung entscheidet.

§ 14

Die Deballotierung eines Mitgliedes in Bezug auf § 13 kann nur durch die Versammlung mittelst Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder geschehen auch, wenn der Vorstand einstimmig oder wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder darauf antragen.

III.

Über das Vermögen und die Behandlung der Musik-Instrumente.

§ 15

Das Vermögen des Vereins ist für seine ganze Dauer unteilbar und ausschließliches Eigentum der aktiven Mitglieder. Die Ansprüche auf dieses Eigentum verlöschen durch den Tod, den Austritt und Ausschluß. B

§ 16

Jedes Mitglied ist verpflichtet sein Instrument in gutem Zustande zu halten im Falle dasselbe Vereinseigentum ist, und nachgewiesen werden kann, daß solche durch Leichtsinns oder Mutwillen verdorben werden, durch ein neues zu ersetzen. Bei größerer Beschädigung in erwähnter Weise trägt der Betreffende die Reparatur-Kosten.

§ 17

Kein Mitglied ist berechtigt, Musik oder Instrumente mit nach Hause zu nehmen, wenn es nicht die Erlaubnis beim Dirigenten eingeholt hat.

## § 18

Sollte bei einer Gelegenheit z.B. bei Konzerten ein Mitglied seine Musik verlieren, so muß das Verlorene auf Kosten des Betreffenden ersetzt werden

## IV

### Vom Vorstande.

## § 19

Der Vorstand, welcher in der im Monat August stattfindenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt wird besteht aus:

1. Präsident und Stellvertreter
2. Dirigent und Stellvertreter
3. Schriftführer " " " "
4. Kassierer " " " "
5. Archivar " " " "

6. u. 7. Zwei aktive Mitglieder, welche die Strafkasse führen.

Dem Vorstande ist die alleinige Leitung sämtlicher inner Vereinsangelegenheiten überlassen; ist jedoch verpflichtet, alle außergewöhnlichen Fälle dem Vereine in einer Generalversammlung vorzulegen.

## § 20

Der Vorstand hält jedes viertel Jahr eine Sitzung ab, um über etwa eingetretene Fälle zu beraten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zu entscheiden. Der Präsident ist befugt, jederzeit sowohl den Vorstand als auch eine Generalversammlung zu berufen und den Verein nach aussen zu vertreten.

## § 21

Zum Vorstande können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

## V

### Von der Generalversammlung.

## § 22

Jede Generalversammlung wird vom Präsidenten anberaumt. Im gewöhnlichen Falle geschieht dies durch eine acht Tage lang an der Tafel aushängende Bekanntmachung. In wichtigeren Fällen jedoch erfolgt die Berufen am Tage vor der Versammlung vermittels schriftlicher Einladung sämtlicher Mitglieder (aktiv)

## § 23

Um gültige Beschlüsse fassen zu können muß in der Generalversammlung mindestens ein drittel der aktiven Mitglieder gegenwärtig sein. Im Falle diese Anzahl nicht erscheint, wird eine zweite Versammlung anberaumt, in welcher bei jeder Beteiligung gültig verhandelt werden kann; jedoch muß vorher eine schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder erfolgt sein.

## § 24

Bei allen Generalversammlungen hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, leitet die Verhandlung und läßt dieselbe protokollieren.

## § 25

Im Monat August jeden Jahres finde eine Generalversammlung statt, in welcher 1. der Kassierer Rechnung ablegt, zu deren Revision zwei aktive Mitglieder gewählt werden und 2. die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen wird

## VI

### Von den Festlichkeiten.

## § 26

Vergnügungen und Festlichkeiten, welche vom Vorstande angeordnet werden, sind den Mitgliedern durch das Lokalblättchen anzuzeigen.

## § 27

Die passiven Mitglieder können zu den Vereinsfestlichkeiten die Familien angehörigen einführen, sofern letztere nicht aufnahmefähig sind oder keine eigene Haushaltung bilden. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, alle zur Haushaltung gehörigen Familienmitglieder einzuführen. Fremde können durch aktive oder passive Mitglieder eingeführt werden.

## VII

### Von der Auflösung des Vereins

## § 28

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung sämtlicher aktiven Mitglieder erfolgen. Es wird alsdann das Eigentum versteigert und der Ertrag unter die z.Zt. des Auflösenden Beschlusses vorhandenen Mitglieder verteilt.

## § 29

Sämtliche aktiven Mitglieder des Vereins sind für ihren Teil für Deckung der etwaigen Ausfälle verpflichtet und ist der Verein erst dann als aufgelöst zu betrachten, wenn sämtliche Schulden getilgt sind.

## § 30

Eine Änderung der Statuten ist nur durch Generalversammlungsbeschluss statthaft.

Goch, den 31. August 1892

Der Vorstand.

Präsident Theberath, Stellvertreter Anton Engelbertz, Schriftführer Franz Stender, Gerhard Kerkmann, Kassierer Peter Ingendy, Archivar Johann Peters, Strafkassenführer, Fritz Voigt, Gerhard Peters, Franz Stender.